

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst  
A-9021 Klagenfurt

**Zahl:** Verf-552/3/1997

**Betreff:**

Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum  
ASVG; Begutachtung

**Auskünfte:** Dr. Novak  
**Telefon:** (0463) 536 - 30205  
**Telefax:** (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	.....-GE/19. ....
Datum: 24. APR. 1997	
Verteilt 24.4.97	

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner  
Landesregierung zum Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum ASVG übermittelt.

Klagenfurt, 21. April 1997

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

  
FaRdA

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst  
A-9021 Klagenfurt

**Zahl:** Verf-552/3/1997

**Betreff:**

Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum  
ASVG; Begutachtung

**Auskünfte:** Dr. Novak  
**Telefon:** (0463) 536 - 30205  
**Telefax:** (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das**

**Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Stubenring 1  
1010 Wien**

Zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, ausgesendet mit Schreiben vom 18. März 1987, Zl.: 52.175/2-2/97, das gegenüber dem Entwurf des Vorjahres einen bedeutenden legislativen Fortschritt darstellt und deshalb prinzipiell begrüßt wird, ergeben sich folgende Anmerkungen:

1. Zu Z 5:

Durch diese Bestimmung wird der Begriff der "Jugendlichen" im Sinne der Definition der Richtlinie 94/33/EG (Art. 3 lit. c) eingeschränkt. Dies dürfte gegen die Rückschrittklausel des Art. 16 der Richtlinie verstoßen.

2. Gemäß Art. 5 der zitierten Richtlinie bedarf die Einstellung von Kindern im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen oder Werbetätigkeiten einer vorherigen Genehmigung im Einzelfall durch die zuständige Behörde. § 6 des geltenden KJBG bezieht sich nur auf die Mitwirkung bei kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten. Hinsichtlich der sportlichen und Werbetätigkeiten besteht im Entwurf ein Anpassungsbedarf, der allerdings einen erhöhten Aufwand für die Länder nach sich ziehen würde.

3. Zu Z 14 (betreffend § 21) des Entwurfes:

Art. 7 der Richtlinie über den Jugendarbeitschutz enthält im Zusammenhang mit dem Anhang zur Richtlinie eine umfassende Aufzählung von verbotenen Arbeiten. Auch hier sind Ausnahmen zum Zwecke der Berufsausbildung zulässig. Dies dürfte einen über das Verbot der Akkordarbeit hinausgehenden Anpassungsbedarf nach sich ziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 21. April 1997  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko



FdRdA